



Datenschutz, IT-Security und IT-Recht

A decorative graphic consisting of several overlapping circles in shades of light blue and lavender, arranged in a grid-like pattern on the left side of the page.

**Beraten.
Begleiten.
Voranbringen.**

Beratung zum Data Act

Was ist Gegenstand des Data Act?

Mit dem Data Act (DA) wurde eine europäische Verordnung eingeführt, die sowohl digitale Innovationen fördern als auch einheitliche Regelungen für fairen Wettbewerb auf dem Datenmarkt schaffen soll. Das Hauptziel der Verordnung ist nicht der Schutz der Daten selbst, sondern deren faire Nutzung – sowohl personenbezogener als auch nicht-personenbezogener Daten –, die bei der Verwendung von Produkten und Diensten anfallen. Dabei sollen Daten als portables Wirtschaftsgut unter den Wirtschaftsteilnehmern der EU leichter zugänglich gemacht werden. Die Verordnung regelt insbesondere:

- Die **Zugänglichkeit** von Daten aus vernetzten Produkten oder verbundenen Diensten für Nutzer (z. B. Unternehmen, öffentliche Stellen, private Nutzer),
- den Anspruch der Nutzer auf **Weitergabe** dieser Daten an Dritte sowie
- Vorgaben zur **Interoperabilität** von Daten, die den Datenaustausch zwischen verschiedenen Diensteanbietern ermöglichen sollen.

Wann gelten die Regelungen des Data Act?

Der Data Act trat am 11. Januar 2024 in Kraft. Die Vorschriften sind grundsätzlich gemäß Art. 50 DA erst ab dem 12. September 2025 verbindlich. Es gibt jedoch einige Ausnahmen:

- **Data Access by Design (Art. 3 Abs. 1 DA):** Diese Verpflichtung, dass Produkte standardmäßig so konzipiert sein müssen, dass sie Daten in einem maschinenlesbaren Format zugänglich machen, gilt nur für vernetzte Produkte und verbundene Dienste, die nach dem 12. September 2026 in Verkehr gebracht werden.
- **Bedingungen zur Datenbereitstellung im B2B-Verhältnis (Art. 8 DA):** Die in Art. 8 DA genannte Pflicht zur Vereinbarung von fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen betrifft nur solche Datenbereitstellungspflichten, die sich aus dem Unionsrecht ergeben oder aus Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, wenn diese nach dem 12. September in Kraft treten. Insofern können auch künftige Regelungen in anderen Verordnungen, Richtlinien oder Gesetzen Bereitstellungspflichten normieren. Bestehende Vorschriften zur Datenbereitstellung im B2B-Verhältnis sind hingegen nicht von Art. 8 DA umfasst. Art. 5 DA, der ebenfalls eine Datenbereitstellungspflicht regelt, ist jedoch bereits ab dem Inkrafttreten des Data Act anwendbar.
- **Vertragsklauseln (Art. 13 DA):** Die Regelungen zu missbräuchlichen Vertragsklauseln gelten nur für Verträge, die nach dem 12. September 2025 geschlossen werden. Verträge, die bis zu diesem Datum geschlossen wurden, unterliegen den Bestimmungen von Art. 13 DA erst ab dem 12. September 2027, sofern sie unbefristet sind oder ihre Gültigkeit frühestens 10 Jahre nach dem 11. Januar 2024 endet.

Ist unser Unternehmen / öffentliche Stelle vom Data Act betroffen?

Der Data Act gilt für natürliche Personen, europäische und nicht-europäische Unternehmen sowie öffentliche Stellen, die in der EU tätig sind. Diese können sowohl als Dateninhaber (z. B. Hersteller) als auch als Nutzer vernetzter Produkte oder verbundener Dienste in den Anwendungsbereich des Data Act fallen.

Vernetzte Produkte und verbundene Dienste als Anknüpfungspunkt für die Regelungen im Data Act

Zunächst stellt sich die Frage, was unter „vernetzten Produkten“ und „verbundenen Diensten“ zu verstehen ist. Die Verordnung definiert den Begriff des „vernetzten Produkts“ wie folgt:

Ein vernetztes Produkt ist ein „Gegenstand, der Daten über seine Nutzung oder Umgebung erlangt, generiert oder erhebt und der Produktdaten über einen elektronischen Kommunikationsdienst, eine physische Verbindung oder einen geräteinternen Zugang übermitteln kann und dessen Hauptfunktion nicht die Speicherung, Verarbeitung oder Übertragung von Daten im Namen einer anderen Partei – außer dem Nutzer – ist.“ (vgl. Art. 2 Nr. 5 DA)

Daraus lässt sich ableiten, dass unter dem Begriff des vernetzten Produkts Gegenstände zu fassen sind, die Daten über ihren Gebrauch, ihre Leistung oder ihre Umgebung erzeugen, erhalten oder sammeln und diese Daten über eine kabelgebundene oder drahtlose Verbindung übertragen können. Beispiele für vernetzte Produkte sind Smart-Home-Geräte, Smartphones, vernetzte Fahrzeuge, Wearables und vernetzte Maschinen in Produktionsanlagen.

Hingegen fallen solche Gegenstände nicht in den Anwendungsbereich des Data Acts, deren Hauptfunktion die Speicherung, Verarbeitung oder Übertragung von Daten im Namen einer anderen Partei als dem Nutzer ist. Dies sind z. B. Cloud-Server oder Router, sofern sie die Datenspeicherung oder -übertragung nicht im Namen des Nutzers ausführen.

Ein „verbundener Dienst“ wird wie folgt definiert:

Ein verbundener Dienst ist ein digitaler „Dienst, bei dem es sich nicht um einen elektronischen Kommunikationsdienst handelt, – einschließlich Software –, der zum Zeitpunkt des Kaufs, der Miete oder des Leasings so mit dem Produkt verbunden ist, dass das vernetzte Produkt ohne ihn eine oder mehrere seiner Funktionen nicht ausführen könnte oder der anschließend vom Hersteller oder einem Dritten mit dem Produkt verbunden wird, um die Funktionen des vernetzten Produkts zu ergänzen, zu aktualisieren oder anzupassen.“ (Vgl. Art. 2 Nr. 6 DA)

Ein verbundener Dienst ist mit dem Betrieb eines vernetzten Produkts also derart verknüpft, dass das Produkt ohne ihn nicht vollständig funktionieren kann. Beispielhaft wäre die Einstellung der Raumtemperatur eines smarten Heizthermostats zu nennen, wofür eine App als digitaler Dienst für die Steuerung notwendig ist.

Nach Art. 1 Abs. 4 DA können auch sogenannte „virtuelle Assistenten“ (Art. 2 Nr. 31 DA) als vernetztes Produkt oder verbundener Dienst angesehen werden, sofern die virtuellen Assistenten mit vernetzten Produkten oder verbundenen Diensten interagieren. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn eine Software (das wäre dann der virtuelle Assistent) über Eingaben mittels Ton oder Schrift Aufträge, Aufgaben oder Fragen erhält sowie verarbeitet und als Folge dann Zugang zu anderen Diensten gewährt oder die Funktionen von vernetzten Produkten steuert. Dazu gehören etwa digitale Sprachassistenten.

Dateninhaber

Die Verordnung definiert den Begriff des „Dateninhabers“ wie folgt:

Ein „Dateninhaber“ ist „eine natürliche oder juristische Person, die nach dieser Verordnung, nach geltendem Unionsrecht oder nach nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts berechtigt oder verpflichtet ist, Daten – soweit vertraglich vereinbart, auch Produktdaten oder verbundene Dienstdaten – zu nutzen und bereitzustellen, die sie während der Erbringung eines verbundenen Dienstes abgerufen oder generiert hat.“ (Vgl. Art. 2 Nr. 13 DA)

Als Entwickler eines Produkts wird der Hersteller regelmäßig zugleich Dateninhaber über die von seinem Produkt generierten Daten sein, da er über die technische Konzeption vernetzter Produkte oder verbundener Dienste bestimmt und entscheidet, welche Daten generiert werden und wie auf diese zugegriffen werden kann. Allerdings kann auch der Nutzer zum Dateninhaber werden, etwa wenn er die Daten zur Nutzung erhalten hat.

Nutzer

Der Begriff des Nutzers wird im Data Act wie folgt definiert:

„Nutzer“ ist „eine natürliche oder juristische Person, die ein vernetztes Produkt besitzt oder der vertraglich zeitweilige Rechte für die Nutzung des vernetzten Produkts übertragen wurden oder die verbundenen Dienste in Anspruch nimmt.“ (Vgl. Art. 2 Nr. 12 DA)

Der Nutzer wird dementsprechend regelmäßig der Käufer oder Mieter bzw. Leasingnehmer eines Produkts sein. Dies können sowohl Privatanutzer als auch Unternehmen oder öffentliche Stellen sein. Ein zentrales Ziel der Verordnung ist gemäß ErwG 5 DA, dass Nutzer zeitnah auf die Daten zugreifen können, die bei der Nutzung eines vernetzten Produkts oder verbundenen Dienstes generiert werden. Der Data Act räumt dem Nutzer die Dispositionsbefugnis über die Daten „seines“ vernetzten Produkts ein. Er trägt die Vor- und Nachteile der Produktnutzung und soll nach ErwG 18 DA somit auch Zugang zu den von ihm generierten Daten haben. Es kann auch mehrere Nutzer eines vernetzten Produkts geben, zum Beispiel bei Miteigentum.

Weitere wichtige Fakten zu dem Nutzerbegriff:

- Ein Nutzer kann nach dem Data Act Daten anfordern, unabhängig davon, ob die Daten innerhalb oder außerhalb der EU gespeichert sind.
- Ein Unternehmen kann sowohl als „Nutzer“ als auch als „Dateninhaber“ in Bezug auf verschiedene vernetzte Produkte oder verbundene Dienste angesehen werden. Ein Beispiel: Ein Unternehmen kann „Nutzer“ der in seiner Fabrik eingesetzten vernetzten Maschinen und gleichzeitig „Dateninhaber“ für die von ihm hergestellten vernetzten Produkte sein. Ausgeschlossen ist es hingegen, dass ein Unternehmen gleichzeitig Nutzer und Dateninhaber für dieselben Daten ist.
- Ausdrücklich vom „Nutzer“ zu unterscheiden ist der Datenempfänger. Dabei handelt es sich um eine natürliche oder juristische Person (regelmäßig Unternehmen), die Daten zu Zwecken ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit vom Dateninhaber oder Dritten erhalten, ohne selbst Nutzer der Daten zu sein (vgl. Art. 2 Nr. 14 DA). Datenempfänger werden somit regelmäßig Unternehmen sein, wobei hingegen sogenannte Torwächter im Sinne des Digital Markets Act (Digitale Akteure mit Marktmonopolen z.B. Alphabet, Meta) aufgrund von Art. 5 Abs. 3 DA keine Empfänger sein können.

Sind wir als Unternehmen / öffentliche Stelle durch den Data Act verpflichtet? Was sollten wir in diesem Fall tun?

Unternehmen und öffentliche Stellen sollten zunächst klären, ob sie durch den Data Act verpflichtet sind, Daten bereitzustellen. Dazu ist zu prüfen, ob sie unter einen der oben genannten Begriffe der Adressaten fallen und welche Datenkategorien verarbeitet werden. Insbesondere Produkt- und verbundene Dienst- daten sowie Metadaten unterliegen den Bestimmungen des Data Act:

- Produktdaten (Art. 2 Nr. 15 DA): Daten, die durch die Nutzung eines vernetzten Produkts generiert werden und die so konzipiert sind, dass sie über elektronische Kommunikationsdienste oder physische Verbindungen abgerufen werden können. Beispiele wären die Erfassung des Kraftstoffverbrauchs eines vernetzten Fahrzeugs über entsprechende Sensoren im Motor oder die Aufzeichnung von Puls und Herzfrequenz mittels Smart-Watch.

- Verbundene Dienstdaten (Art. 2 Nr. 16 DA): Daten, die im Zusammenhang mit der Nutzung eines verbundenen Dienstes erzeugt werden und die vom Nutzer absichtlich aufgezeichnet oder als Nebenprodukt seiner Handlung entstehen. Dazu gehören Daten über die Umgebung oder die Interaktion mit dem vernetzten Produkt, wie etwa Wetteraufzeichnungen oder auch Daten über den Verbrauch eines Smart-Home-Thermostats, die mittels App aufgezeichnet werden.
- Metadaten (Art. 2 Nr. 2 DA): Eine strukturierte Beschreibung der Nutzung von Daten, die deren Auffindbarkeit oder Nutzung erleichtert. Dazu gehören etwa Daten, wie die Benutzer-ID, Gerätemodell oder der Zeitstempel einer Aktivität bei einer Smart-Watch.

Pflicht zur Zugänglichmachung und Bereitstellung von Daten

Hersteller vernetzter Produkte und Anbieter von verbundenen Diensten sind verpflichtet, die vernetzten Produkte und verbundenen Diensten so zu konzipieren, dass sie Daten gegenüber dem Nutzer standardmäßig zugänglich machen (Data Access by Design). Dies bedeutet:

- unverzüglich,
- einfach (dem Nutzer sollten keine unbegründeten Hürden bei der Ausübung seines Datenzugangsanspruchs entgegenstehen),
- sicher (Zugang sollte über abgesicherten Zugang realisiert werden),
- unentgeltlich
- und in einem umfassenden, gängigen und maschinenlesbaren Format, wenn möglich elektronisch (Dateiformate wie JSON, GPX und PDF).

Sofern dem Nutzer nicht direkt vom vernetzten Produkt oder verbundenen Dienst aus Zugriff auf die Daten gewährt wird, ist der Dateninhaber dazu verpflichtet, dem Nutzer die ohne weiteres verfügbaren Daten einschließlich Metadaten aktiv bereitzustellen (Art. 4 Abs. 1 DA). Es müssen also nur leicht zugängliche Daten bereitgestellt werden, sodass keine Umgestaltungen am Produkt vorgenommen werden müssen, damit diese Daten übermittelt werden können. In der Praxis wird dies beispielsweise bedeuten, dass Daten über ein Webportal mit Benutzerkonto bereitgestellt werden müssen.

Pflicht zur Datenweitergabe

Darüber hinaus kann der Nutzer nach Art. 5 DA die Weitergabe von Daten an einen Dritten verlangen. Dies ist eine der zentralen Regelungen des Data Acts, da dadurch das Potential und die wirtschaftliche Nutzung von Daten vollständig entfaltet werden soll. Nutzer können die Daten etwa an Folgedienste bereitstellen lassen, damit diese dem Nutzer beispielsweise kostengünstigere Reparatur- und Wartungsangebote auf Basis der erhaltenen Daten vorschlagen können. Die Dritten unterliegen als Datenempfänger nach Art. 6 DA ihrerseits bestimmten Pflichten, wie etwa eine Beschränkung der Nutzung zu den mit dem Nutzer vertraglich vereinbarten Zwecken.

Regelungen zur Vertragsausgestaltung

Art. 13 DA regelt unter welchen Umständen Vertragsklauseln bei Verträgen über Datenzugang und Datennutzung zwischen Unternehmen als missbräuchlich gelten und daher keine Bindungswirkung entfalten. Dadurch sollen vertragliche Ungleichgewichte zulasten von wirtschaftlich weniger starken Unternehmen verhindert werden.

Die Kommission erlässt bis zum 12.09.2025 Mustervertragsklauseln für den Datenzugang und die Datennutzung sowie Standardvertragsklauseln für Cloud-Computing-Verträge. Ziel ist es, die Parteien bei der Ausarbeitung und Aushandlung von Verträgen zu unterstützen. Die Verträge sind nicht bindend und können von den Parteien entsprechend ihren vertraglichen Bedürfnissen angepasst werden.

Transparenzpflichten

Vor Abschluss eines Vertrages über den Kauf, die Miete oder das Leasing eines vernetzten Produkts oder über die Erbringung eines verbundenen Dienstes ist der Nutzer nach Art. 3 Abs. 2 und 3 DA über die Generierung von Daten umfassend zu informieren. Unter anderem sind folgende Informationen relevant:

- Informationen über die Art, das Format und den Umfang der Produktdaten;
- Angaben zur Fähigkeit die Daten in Echtzeit zu generieren;
- Information zur Identität des Dateninhabers;
- Angaben, wie auf die erzeugten Daten zugegriffen werden kann.

Die genannten Pflicht-Informationen sollen vom Verkäufer, Vermieter oder Leasinggeber bereitgestellt werden, wobei es sich auch um den Hersteller handeln kann. Lediglich letztere verfügen oft über die erforderlichen Informationen, weshalb sich vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Hersteller und beispielsweise dem Verkäufer anbieten, damit Verkäufer die geforderten Informationen gegenüber dem Nutzer bereitstellen können.

Pflicht zur Bereitstellung von Daten gegenüber öffentlichen Stellen

In Art. 14-22 DA sind Datenzugangsansprüche für öffentliche Stellen aufgrund von außergewöhnlicher Notwendigkeit geregelt. Das Bereitstellungsverlangen unterliegt allerdings engen Grenzen und erfordert beispielsweise das Vorliegen eines öffentlichen Notstandes sowie die Unmöglichkeit der rechtzeitigen und gleichwertigen Beschaffung der Daten über einen anderen Weg.

Pflicht zur Interoperabilität und einfachen Wechselmöglichkeiten zwischen Datenverarbeitungsdiensten

Mit den Pflichten in Kapitel VI des DA bezweckt der Verordnungsgeber einen leichteren Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten, indem deren Anbieter dazu verpflichtet werden, entsprechende Maßnahmen, etwa zur Vertragsgestaltung und Informationspflichten, umzusetzen. Dazu sollen entsprechende Schnittstellen bereitgestellt und Interoperabilitätsstandards eingehalten werden. Nach einem Wechsel soll der Mindestfunktionsumfang auf Basis der exportierten Daten gewährleistet werden, damit der Nutzer den Dienst fortführen kann.

Mit welchen Sanktionen müssen Unternehmen und öffentliche Stellen rechnen?

Verstöße gegen den Data Act können mit hohen Bußgeldern und Sanktionen geahndet werden. Die einzelnen Sanktionen sowie die Höhe der Bußgelder werden durch die Mitgliedstaaten geregelt. In Deutschland wurde kürzlich ein Referentenentwurf für das Data Act-Durchführungsgesetz (DA-DG-E) veröffentlicht.

- Gemäß § 18 Abs. 5 DA-DG-E können je nach Verstoß Bußgelder bis zu 5 Mio. EUR oder 4 % des Vorjahresumsatzes einer Unternehmensgruppe verhängt werden.
- Sofern die DSGVO anwendbar ist, gelten zudem die in Art. 83 DSGVO genannten Bußgeldvorschriften (20 Mio. EUR oder 4 % des Vorjahresumsatzes).
- Gegenüber Organe und Einrichtungen der EU können Bußgelder von bis zu 500.000 EUR für gemäß Art. 40 Abs. 5 Data Act i.V.m. Art. 66 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2018/1725 im Hinblick auf Verstöße gegen die Verpflichtungen zur Datenbereitstellung verhängt werden.
- Weiterhin sind zivilrechtliche Schadensersatzansprüche, insbesondere von Nutzern gegenüber Dateninhabern möglich.

Nach Art. 37 Abs. 1 DA hat jeder Mitgliedstaat eine Aufsichtsbehörde für die Anwendung und Durchsetzung der Vorschriften des Data Act zu benennen. Gemäß § 2 Abs. 1 DA-DG-E soll in Deutschland die Bundesnetzagentur die zuständige Behörde werden.

Die Überwachung über die rechtskonforme Verarbeitung personenbezogener Daten soll im Rahmen des Data Act nach § 3 Abs. 1 DA-DG-E bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) liegen. Beide Behörden sollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben miteinander kooperieren. Da es sich bisher nur um einen Referentenentwurf handelt, ist die Frage der Zuständigkeit in Deutschland aber noch nicht final entschieden. Zudem wurde der Referentenentwurf bereits von der Datenschutzkonferenz (DSK) kritisiert, da er die bisherigen Zuständigkeiten der Landesdatenschutzbehörden in Deutschland nicht berücksichtigt, sondern die Landesdatenschutzbehörden überhaupt nicht mehr zuständig für die Überwachung der DSGVO im Bereich des Data Act zuständig wären. Würde der Referentenentwurf in seiner aktuellen Form gelten, hätte dies nämlich zur Folge, dass im Falle der Anwendbarkeit des Data Act (z.B. im Kontext von IoT-Produkten) die Zuständigkeit für die Überwachung der DSGVO ausschließlich bei der BfDI liegen würde.

Kontaktieren Sie uns über unsere E-Mailadresse info@piltz.legal, um mehr über unsere Dienstleistungen und wie wir Sie unterstützen können, zu erfahren.